

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße St 2054“

Aufgrund § 14, § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flst. 430/2 Tfl., 1147/4 Tfl., 164/8 Tfl., 1158/1 Tfl., 436, 437, 446, 438, 441, 442, 1183, 1183/3, 1196, 443, 447/1, 447, 1147/8, 1232 Tfl., 1233 Tfl., 1234 Tfl., 1235 Tfl., 1236 Tfl., 1236/2 Tfl., 1237 Tfl., 1238/4 Tfl., 1238/2, 1238, 1239 Tfl., 1240/2 Tfl., 1240/1, 1241 Tfl., 1242, 1243/1, 1244/1 Gemarkung Puch, Flst. 2101/1, 2108 Tfl., 2103 Tfl., 2103/1 Tfl. Gemarkung Fürstenfeldbruck.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan - „Umgriff Veränderungssperre“ - maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

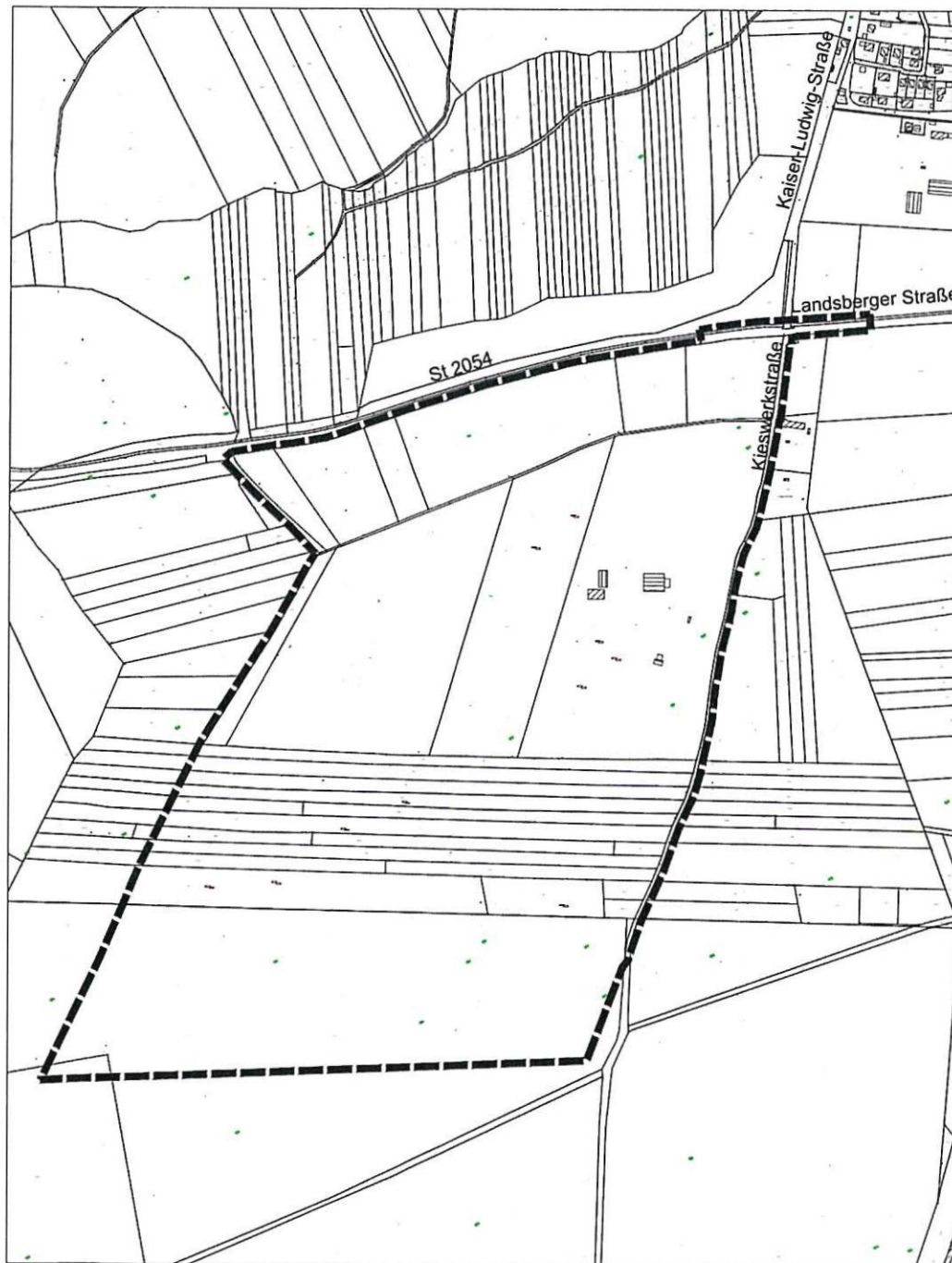
Fürstenfeldbruck, den 30.07.2026
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Christian Götz
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht am 31.07.2026

Lageplan - Umgriff Veränderungssperre (ohne Maßstab)



Fürstenfeldbruck, den 30.07.2026
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Christian Götz
Oberbürgermeister